

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation an der Universität Potsdam**

**Vom 13. Februar 2019**

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.21) i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) [GVBl. II/16, [Nr. 6)], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. Nr. 3/2016 S. 76) am 13. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Mathematik, Bio-, oder Naturwissenschaften, oder in naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengängen der Umwelt-, Agrar-, Forst-, oder Geowissenschaften jeweils mit mindestens 180 LP, davon mindestens 20 LP in ökologisch oder evolutionsbiologisch ausgerichteten Modulen.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation zum ersten oder höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Zulo regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 Zulo für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen: Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) sowie Absatz (2).

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

(5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist außerdem neben den in § 5 Abs. 4 Zulo benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ggf. Nachweise gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b) über Forschungspraktika, Berufstätigkeit oder andere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden,
- b) ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c).

#### **§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 20% festgesetzt.

#### **§ 6 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 Zulo die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 Zulo nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 Zulo ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 Zulo gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 85%,
- b) Berufstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation mit 5%,
- c) Nachweise über Forschungspraktika oder weitere Qualifikationen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, mit 5%,
- d) Nachweise über besondere fachliche Leistungen, wie Stipendien, wissenschaftliche Publikationen, Preise oder sonstige Auszeichnungen mit Bezug zum Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation mit 5%.

(3) Die Kriterien 2 b) und d) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieser Auswahlkriterien nach § 4 Abs. 3, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Ecology, Evolution and Conservation, die zum Wintersemester 2019/2020 durchgeführt werden.